

3. gegen den Täter wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder Strafverfolgungsorgans des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist,
4. die Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten nur auf Antrag verfolgt wird.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

#### Artikel 82

Erfolgt die Auslieferung nicht, wird der ersuchende Vertragsstaat über die Gründe für die Ablehnung informiert.

#### Artikel 83

##### Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzugs der Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

#### Artikel 84

##### Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen:

1. Angaben zur Person, einschließlich der Staatsbürgerschaft,
2. der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat,
3. die Beweismittel oder, falls deren Übermittlung nicht möglich ist, Fotokopien oder die Beschreibung der Beweismittel, aus denen sich der dringende Tatverdacht ergibt,
4. der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird,
5. die Höhe des Schadens, der durch die Straftat entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Foto der auszuliefernden Person beizufügen.

(3) Das Ersuchen und die ihm beigelegten Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(4) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug der Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

#### Artikel 85

##### Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

#### Artikel 86

##### Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

### Auslieferungshaft

#### Artikel 87

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls ihre Inhaftierung an.

#### Artikel 88

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorläufig in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 vorläufig in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 80 begangen hat.

(3) Von der vorläufigen Haft nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 89

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der gemäß Artikel 86 festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 88 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von einem Monat eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der vorläufigen Haft dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

#### Artikel 90

##### Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

#### Artikel 91

##### Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

#### Artikel 92

##### Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht